

Rückchau

Unter den Bekanntmachungen der letzten Wochen gehen eine ganze Reihe besonders den Verlag an. Vor allem die Bekanntmachung des Börsenvereins über die Anwendung der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (s. Börsenblatt Nr. 166 vom 22. Juli). In ihr wird klargestellt, was als Preiserhöhung anzusehen ist. Ferner wird bekanntgegeben, daß Anträge auf Ausnahmen vom Verbot von Preiserhöhungen, soweit sie von Verlegern und Verbreitern, die der Gruppe Buchhandel in der Reichsschrifttumskammer angehören, von Verlegern und Verbreitern von in einem Druckverfahren hergestellten Lehrmitteln sowie von Verlegern und Verbreitern von Kunstblättern herrühren, an den Börsenverein zu richten sind. Er gibt sie mit seiner Stellungnahme an die zuständige Preisbildungsstelle weiter. Schließlich weist der Vorsteher des Börsenvereins in seiner Bekanntmachung auf die Bedeutung der Preisstoppperordnung und die für Zuwiderhandlungen — auch fahrlässige — festgesetzten schweren Strafen hin.

Die Erfassung der schriftstellerisch Tätigen durch die Reichsschrifttumskammer ist in der Bekanntmachung Nr. 88 der Reichsschrifttumskammer (s. Nr. 148) geregelt. Vom Verlag ist wie schon bisher zu beachten, daß, wer nicht Mitglied der Reichsschrifttumskammer bzw. nicht von der Mitgliedschaft befreit ist, schriftstellerische Arbeiten nicht zur Bewertung anbieten darf.

Mißbräuchliche Verwendung von Frei- und Zuschußstücken (Paragraph 6 des Verlagsgesetzes) gab Veranlassung, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung zu rufen (s. Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel in Nr. 152).

An dem in Nr. 162 veröffentlichten Arbeitsabkommen zwischen dem Reichserziehungsminister und dem Vorsitzenden der Parteiämlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums ist der wissenschaftliche Verlag stark interessiert. Daß es sich bei der Prüfungsarbeit des neuen Arbeitskreises nicht um die sachliche Seite des wissenschaftlichen Schrifttums handelt, sondern um dessen politische Haltung, es also von vornherein verhindert werden soll, daß sich Anschauungen und Gedanken als nationalsozialistisch ausgeben, die mit dem Nationalsozialismus nichts zu tun haben, wurde schon bei der Verkündung des Abkommens betont.

Nach einem Beschluß des Schweizerischen Buchhändler-Vereins unterliegen außer Gebetsbüchern, Kalendern, Kirchengesangbüchern, Mal- und Zeichenvorlagen, Fahrplänen, Landkarten und Stadtplänen sowie Bilderbüchern, d. h. Bücher für Kinder, deren Inhalt durch die Bilder vermittelt wird, auch Broschüren mit einem Ladenpreis bis und von 70 Rappen keinerlei Einschränkungen im Vertrieb, sie können also auch an Papierhandlungen und Spezialgeschäfte geliefert werden (s. Bör-

senblatt Nr. 160, S. 598). — In dem Merkblatt vom 15. Juli, das sich in den Händen aller am Ausführverfahren interessierten Firmen befindet, sind zwei Änderungen vorzunehmen, die in Nr. 166, S. 609 bekanntgegeben wurden.

Über eine Reihe wichtiger Fragen, mit denen sich in letzter Zeit die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu befassen hatte, wurde in Nr. 160 unter der Überschrift »Aus der Arbeit der Geschäftsstelle des Börsenvereins« berichtet. Es handelte sich um: Rabattgewährung an wissenschaftliche Bibliotheken — Ratenzahlungen im Reisebuchhandel — Wirtschaftswerbung in Zeitschriften-Katalogen — Umsatzsteuerermäßigung und Werklieferungsvertrag — Wareneingangsbuch — Zeitschriftenverlag und Umsatzsteuerermäßigung — Verlagsverträge und Umsatzsteuer.

Im Börsenblatt Nr. 172 haben die einzelnen Gaue ihre Anforderungen zur Anmeldung zur Gehilfenprüfung Herbst 1937 veröffentlicht. Die vorgeschriebenen Termine sind pünktlich einzuhalten.

Zu der im Gange befindlichen Werbung für das Gesundheitschrifttum sind die von der Reichsschrifttumskammer, Reichsarbeitsgemeinschaft für deutsche Buchwerbung in Nr. 162 und 170 mitgeteilten Anordnungen, Verfügungen und Schreiben von Ministerien, Behörden und anderen Dienststellen von Bedeutung. Sie zeigen dem Buchhandel, wie weitgehend die Werbung für das Gesundheitschrifttum von den angegebenen Stellen unterstützt wird und werden bei Verhandlungen mit diesen Stellen gute Dienste tun.

Den Veranstaltern von Dichterlesungen und Schriftstellervorträgen wird die von dem Vortragsamt der Reichsschrifttumskammer und der Vortragsabteilung der Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung aufgestellte, in Nr. 172 abgedruckte Anschließtafel, Ausgabe Nr. 1/1937, wertvolle Dienste leisten.

Die Ziffer 2 der 7. Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft muß auch bei den im Reisebuchhandel zu Werbezwecken Verwendung findenden Einzeldrucklisten beachtet werden. Eine den Erfordernissen der erwähnten Bekanntmachung entsprechende Form wurde vom Börsenverein mit dem Werberat vereinbart (s. Nr. 134).

Über den Buchbestand der Leihbibliotheken hat die Beratungsstelle für das Leihbüchereiwesen verschiedene Mitteilungen (s. Nr. 132, 162, 166 und 172) veröffentlicht.

In zahlreichen Notizen und Mitteilungen (s. Nr. 148, 152, 162, 166 und 170) wurde auf die Berufskundlichen Arbeitswochen und ihre Arbeitspläne hingewiesen.

Die Leipziger Dienststelle der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, gibt in Nr. 168, S. 613, ihre Sprechstundenzeiten bekannt. Wa.

Falsche Auslegung des Begriffes „Kundendienst“

In letzter Zeit kann man in zunehmendem Umfange im Zahlungsverkehr vom Buchhändler zum Verleger wieder die Wahrnehmung machen, daß der Buchhändler oftmals versucht, das ganze Risiko auf den Verleger abzuwälzen. Geht der Verleger darauf nicht ein, so wird er kurzerhand als »unkollegial« bezeichnet.

Von vielen Beispielen seien nachstehend nur zwei angeführt: Kürzlich schrieb ein Buchhändler seinem Verleger, daß sein Kunde Konkurs angemeldet habe. Infolgedessen möchte der Verleger Entgegenkommen beweisen und die Rechnung für die Lieferung an den Kunden ausbuchten. — Nein, so geht das nicht. Jeder Geschäftsmann muß seine Geschäftskosten selbst decken, und zweitens ist es gar nicht Sache des Verlegers, Vorkredere-Verluste des Buchhändlers zu tragen. Wenn man dann nachsah, wann das Buch (Lieferung war direkt, Rechnung ging an den Buchhändler) geliefert wurde, so war das über ein Jahr her. Hätte der Sorti-

menter rechtzeitig gemahnt, so wäre dieser Verlust wahrscheinlich nicht zu verzeichnen gewesen.

Ein anderer Buchhändler schreibt, daß vor kurzem die Anweisung einer Organisation seines Gaues ergangen sei, keine Vorauszahlungen zu leisten; daß also Zeitschriftenrechnungen immer erst dann bezahlt würden, wenn alle berechneten Hefte geliefert sind. Infolgedessen könne auch er, der Buchhändler, dem Verleger erst das Geld senden, wenn er selbst es erhalten hätte. Wenn eine solche Anordnung besteht und auf den Buchhandel angewandt wird, so ist es seine Sache, sich zu wehren. Bei entsprechendem Hinweis wird die betreffende Stelle ganz bestimmt beim Buchhandel eine Ausnahme zulassen. Denn es kommt gerade bei Zeitschriften mit kleinen Bezugsgebühren häufiger vor, daß man für einen längeren Zeitraum (manchesmal für ein Jahr) vorausberechnet. Und da wäre es doch unbillig und zugleich eine Härte, würde hier die besagte Regelung angewandt. Zudem ist anzu-